

Statuten

der

Genossenschaft Alpenhof

Art. 1 Firma, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Alpenhof“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Oberegg AI.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Schaffung und Erhaltung von Raum für Kunst und Kultur. Zur Hauptsache geschieht dies über Erwerb, Verwaltung und Vermietung der Liegenschaft Alpenhof. Sie kann weitere Tätigkeiten ausüben, die mit diesem Zweck zusammenhängen. Sie kann weitere Liegenschaften erwerben.

Die Genossenschaft ist gemeinnützig.

Art. 3 Mietzins

Der Mietzins richtet sich nach den Selbstkosten. Er wird von der Verwaltung festgelegt. Bei der Berechnung werden berücksichtigt:

- Finanzierungskosten einschliesslich Nebenkosten wie Versicherungen, Steuern
- Erforderliche Amortisationszahlungen auf dem Fremdkapital
- Schaffung von Reserven für Unterhalt, Erneuerung, Renovationen und weitere notwendige Aufwendungen

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person, sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die deren Ziele unterstützt.

Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu CHF 500 zu übernehmen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des zu übernehmenden Anteilscheinkapitals.

Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Austritt: Ein Austritt aus der Genossenschaft kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Monats erfolgen. Er muss der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

Durch Ausschluss: Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der ausgeschlossenen Person steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der ausgeschlossenen Person steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Durch Tod des Mitgliedes: Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters / der Genossenschaftlerin. Erbschaftsberechtigte haben keinerlei finanzielle Ansprüche an die Genossenschaft; eine Rückzahlung des Anteilscheinkapitals erfolgt nicht. Die Mitgliedschaft kann auf Erbschaftsberechtigte übertragen werden.

Art. 6 Rückzahlung

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilscheine. Die Mitglieder können die Anteilscheine auf eine andere Person übertragen. Ausscheidende GenossenschaftlerInnen oder ihre ErbInnen können keine Abfindung beanspruchen.

Art. 7 Anteilscheine

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten auf den Kapitalbetrag von CHF 500 und müssen voll einbezahlt werden.

Art. 8 Vermögen

Auf das Genossenschaftsvermögen besteht seitens der GenossenschaftlerInnen kein Anspruch.

Art. 9 Haftung

Die Haftung ist auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Verwendung des Reinertrages

Die Einnahmen und das Vermögen werden ausschliesslich zur Förderung der Genossenschaftszwecke eingesetzt. Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse.

Das Anteilscheinkapital wird nicht verzinst. Das Ausrichten von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Verwaltung ist ausgeschlossen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 12 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- Art. 13 Generalversammlung (GV),

- Art. 14 Verwaltung
- Art. 15 Revisionsstelle

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentliche GV ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Eine ausserordentliche GV ist auf Begehren der Verwaltung, der Revisionsstelle oder eines Zehntels der Mitglieder, mindestens aber deren zwei, einzuberufen.

Die Einberufung hat in jedem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Traktanden und Anträge sind der Verwaltung rechtzeitig vor der GV mitzuteilen.

Art. 13.1 Befugnisse

Der GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung der Verwaltung
- Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 13.2 Beschlüsse und Mehrheiten

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bezüglich der Vertretung gilt Artikel 886 OR.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn der Verwaltung im Stichentscheid.

Wo die Statuten oder das OR nichts anderes bestimmen, gilt bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der Anwesenden

Art. 14 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14.1 Beschlüsse

Zur gültigen Beschlussfassung müssen mindestens die Hälfte, im Minimum zwei Mitglieder der Verwaltung anwesend sein.

Art. 14.2 Konstituierung der Verwaltung

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Art. 14.3 Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung bemessen sich nach Gesetz, sofern nicht die Generalversammlung mit diesen Statuten als zuständig erklärt wird.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

Art. 14.4 Zeichnung

Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer eingetragenen Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche GenossenschafterInnen zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. JedeR GenossenschafterIn hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 16 Publikation

Das Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung, Liquidation und Fusion der Genossenschaft können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller GenossenschafterInnen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen öffentlichen oder gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Obereggen,.....

Genehmigt an der Generalversammlung vom 4.2.2009.